

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 42

Begünstigung, § 257 StGB

- I. Rechtsgut:**– Das durch die Vortat geschützte Rechtsgut (in aller Regel: das Vermögen).
– Die staatliche Rechtspflege (deren Aufgabe es ist, den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen).
- II. Struktur und systematische Stellung**
- § 257 StGB ist ein sogenanntes „Anschlussdelikt“. Die Begünstigung knüpft an eine bereits begangene rechtswidrige Tat an und dient dazu, dem Vortäter die Vorteile seiner Tat zu sichern.
 - Insofern handelt es sich bei § 257 StGB um eine **sachliche Begünstigung**, während § 258 StGB, die Strafvereitelung, eine **persönliche Begünstigung** darstellt.
 - § 257 StGB ist ein Vergehen. Der Versuch ist nicht strafbar.
 - Auf Rechtsfolgenseite ist zu beachten, dass die Strafe nicht schwerer sein darf als die für die Vortat „angedrohte“ (d.h. abstrakt im Gesetz festgelegte) Strafe (§ 257 II StGB); ferner setzt eine Bestrafung einen Strafantrag voraus, sofern auch die Vortat ein Antragsdelikt darstellt (§ 257 IV StGB).
- III. Der objektive Tatbestand**
1. **Vorliegen einer Vortat:** „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 11 I Nr. 5 StGB; es muss sich um eine Straftat, nicht um eine bloße Ordnungswidrigkeit handeln. Die Vortat muss nicht schuldhaft begangen worden sein. Es wird sich in aller Regel um ein Vermögensdelikt handeln (möglich aber auch z.B. §§ 331 ff. StGB).
 2. **Die Vortat muss "durch einen anderen" begangen worden sein:**
Die „Selbstbegünstigung“ ist nicht strafbar. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 257 I StGB „einem anderen“ und § 257 III StGB (Begünstigung scheidet bei Beteiligung an der Vortat aus).
 3. **Tathandlung: Hilfeleisten**
 - a) **objektive Theorie** (veraltet): Handlung, die zu einer objektiven Besserstellung des Vortäters führt, d.h. eine tatsächliche Verbesserung seiner Lage voraussetzt.
 - b) **Eignungstheorie** (h.M.): Handlung, die **objektiv geeignet** ist, dem Vortäter oder einem Vortatbeteiligten die Vorteile der Tat zu sichern und die auch subjektiv gerade zur Hilfeleistung vorgenommen wird. Ob eine solche Sicherung tatsächlich stattfindet ist hingegen unerheblich.
 - c) **Subjektive Theorie:** Handlung, welches mit subjektiver Hilftendenz vorgenommen wird, d.h. nach der Vorstellung des Täters zur Vorteilssicherung geeignet ist, auch wenn sie objektiv völlig ungeeignet ist.
Ferner: Tathandlung ist allein das Hilfeleisten. Wenn dies vorliegt ist die Tat **vollendet**. Dass tatsächlich eine Vorteilssicherung erreicht wird, ist nicht erforderlich, da der Täter diesbezüglich lediglich eine entsprechende Absicht haben muss.
Handlungen die der reinen Erhaltung von Sachen dienen (etwa: das Füttern von gestohlenen Tieren oder die Sache vor dem Untergang bewahren (etwa der Abtransport einer gestohlenen Sache aus einem brennenden Haus) reichen nicht aus (keine Restitutionsvereitelung).
Das Hilfeleisten kann in Ausnahmefällen auch durch **Unterlassen** begangen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Täter gerade eine Garantenstellung hinsichtlich des jeweiligen Vermögenswertes besitzt.
 4. **Sicherungsobjekt:** Das Hilfeleisten muss sich gerade auf die Vorteile der Vortat beziehen, d.h. der Vorteil muss zum Zeitpunkt der Tat überhaupt noch vorhanden sein. Ersatzvorteile sind nur dann Sicherungsobjekt, wenn sie unmittelbar aus der Vortat erlangt wurden. Dies ist beim Verkaufserlös oder bei mit gestohlenem Geld gekauften Sachen nicht der Fall (Ausnahme: Geld, da es nicht auf die Geldscheine, sondern auf ihren Wert ankommt).
- IV. Der subjektive Tatbestand**
1. **Vorsatz** bezüglich sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestandes: Der Täter muss wissen, dass der Vortäter den Vorteil aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Dabei reicht es aber aus, wenn er weiß, dass es sich um irgendeine rechtswidrige Tat handelt, er braucht nicht genau zu wissen, welche.
 2. **Vorteilssicherungsabsicht:** Absicht ist hier im Sinne zielgerichteten Wollens zu verstehen
- V. Sonderproblem: Abgrenzung von Begünstigung und Beihilfe an der Vortat** im Zeitraum zwischen der Vollendung und der Beendigung der Tat.
- BGH und h.M.: Abgrenzung **nach der inneren Willensrichtung** des Handelnden:
 - Will der Handelnde den erfolgreichen Abschluss der Haupttat fördern, liegt Beihilfe vor.
 - Will der Handelnde den Vortäter vor einer Entziehung der bereits erlangten Sache schützen, liegt Begünstigung vor.
 - a.M.: Vorrang der Beihilfe (bzw. Begünstigung tritt stets als mitbestrafte Nachtat zurück).
 - a.M.: Beihilfe ist nur bis zur Vollendung der Tat möglich; danach kommt nur Begünstigung in Frage.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 27; *Eisele*, BT 2, § 44; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 8 V; *Rengier*, BT I, § 20; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, § 19.

Literatur / Aufsätze: *Dehne-Niemann*, Probleme der Begünstigung (§ 257 StGB), ZJS 2009, 142, 248, 369; *Geppert*, Begünstigung (§ 257 StGB), JURA 1980, 269, 327; *ders.*, Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und anschließender sachlicher Begünstigung, JURA 1994, 441; *ders.*, Zum Begriff der „Hilfeleistung“ im Rahmen von Beihilfe (§ 27 StGB) und sachlicher Begünstigung (§ 257 StGB), JURA 2007, 589; *Jahn/Reichart*, Die Anschlussdelikte – Begünstigung (§ 257 StGB), JuS 2009, 309; *Laubenthal*, Zur Abgrenzung zwischen Begünstigung und Beihilfe zur Vortat, JURA 1985, 639; *Seelmann*, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1983, 33; *Stoffers*, Die entgeltliche Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an deren Eigentümer durch einen Dritten, JURA 1995, 113; *Zipf*, Begünstigung durch Mitwirkung am Rückkauf der gestohlenen Sache, JuS 1980, 24.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 362** – Fahrrad (Konkurrenz: Begünstigung – Hehlerei durch Absatzhilfe); **BGHSt 4, 122** – Tabakwaren (Besitzerhaltung an der Sache nicht erforderlich); **BGHSt 4, 221** – Betriebsleiter (Irrtum des begünstigenden über die Art der Vortat); **BGHSt 17, 236** – Selbstbegünstigung (Anstiftung eines anderen zur Selbstbegünstigung); **BGHSt 23, 360** – Einbruch (Wahlfeststellung zwischen Diebstahl und Begünstigung) **BGHSt 24, 166** – Spieler (Noch-Vorhanden-Sein des Vorteils); **BGHSt 36, 277** – Professor („Ersatzvorteile“ bei Geld); **BGH NStZ 2008, 516** – eBay-Account (Verkauf gestohlener Sachen); **OLG Düsseldorf NJW 1979, 2320** – Rückkauf (Rückkauf gestohlener Sachen).